

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Rudolf Dreßler, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Reinhold Hiller (Lübeck), Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Ulrike Mascher, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dr. Edith Niehuis, Manfred Reimann, Günter Rixe, Otto Schily, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Erika Simm, Dr. Peter Struck, Hans Georg Wagner, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzels, Hanna Wolf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Gesetzentwurf zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz) folgende Eckpunkte zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen:

1. Das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) dient als jugendpolitische Bildungsmaßnahme der Entwicklung von Persönlichkeit und Umweltbewußtsein junger Menschen. Es können junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren teilnehmen. Das FÖJ wird ganztätig im In- oder Ausland in Einsatzstellen, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind, abgeleistet.
2. Es sind die rechtlichen Voraussetzungen in der Arbeitserlaubnisverordnung und im Aufenthaltsrecht dafür zu schaffen, daß auch junge Ausländerinnen und Ausländer am freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr teilnehmen können.
3. Bei der Gestaltung des FÖJ muß von einem ganzheitlichen Verständnis von Umweltschutz ausgegangen werden, so daß das FÖJ über den praktischen Einsatz im Gelände hinaus auch andere Arbeitsfelder, wie z. B. Presse- und Öffentlichkeits-

arbeit, Umweltbildung, -beratung und -erziehung, Mitarbeit bei umweltrelevanten politischen Prozessen, wissenschaftliche und theoretische Arbeit sowie allgemeine Organisationsarbeit gleichberechtigt umfaßt.

4. Arbeiten im Rahmen des FÖJ und des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) dürfen nur gefördert werden, wenn sie sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht unzumutbar erscheint. Hierzu ist eine gesetzliche Klärung des Begriffs „Hilfstätigkeit“ dahin gehend, daß zusätzliche und nicht etwa Regel-Arbeiten geleistet werden, erforderlich.
5. Der pädagogischen Begleitung kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie umfaßt die individuelle Betreuung, die fachliche Anleitung und die Seminararbeit. Zweck und Inhalte der pädagogischen Begleitmaßnahmen sowie die Mindestdauer der Seminararbeit von 25 Tagen pro Jahr werden sowohl für das FÖJ als auch für das FSJ als Rahmenvorgabe festgelegt. Hierzu gehört die Verpflichtung der Einsatzstellen, die Jugendlichen in ihr Arbeitsgebiet einzuweisen, ihnen die notwendigen praktischen Fertigkeiten zu vermitteln und sie in Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Ziel der individuellen Betreuung durch Einsatzstelle und pädagogische Kräfte des Trägers ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen im freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr. Die Seminare, an deren Durchführung und inhaltlicher Gestaltung die Jugendlichen beteiligt werden, dienen der Ergänzung und Reflektion der praktischen Tätigkeit, der Information über Status- und Rechtsfragen sowie dem Erfahrungsaustausch. Sie fördern das Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt bzw. für das Gemeinwohl und vermitteln ökologisches und politisches bzw. soziales und politisches Grund-, Orientierungs- und Handlungswissen.
6. Es werden Mindestvoraussetzungen festgelegt, die die Träger und Einsatzstellen für FÖJ und FSJ erfüllen müssen. Hierzu gehören insbesondere die derzeitige Tätigkeit und bereits vorhandene Erfahrung auf dem Gebiet des Umweltschutzes bzw. der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitshilfe, die fachliche Qualifikation des hauptamtlichen Personals sowie die Gewährleistung der Arbeitsmarktneutralität.
7. Anzustreben ist eine plurale Trägerstruktur unter Ausschluß von privatwirtschaftlichen Einrichtungen. Bereits nach Bundes- und Ländernaturschutzgesetzen anerkannte Umweltverbände können ohne weiteres Anerkennungsverfahren FÖJ-Träger werden. Gleiches gilt für die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie ökologische Maßnahmen durchführen. Über Anträge auf Trägerschaft von sonstigen Institutionen entscheiden die zuständigen Bundes- oder Landesbehörden.
8. Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung oder entsprechenden Geldersatzleistungen sowie eines angemessenen Taschengeldes wird verbindlich geregelt.

9. FÖJ und FSJ werden ebenso wie Wehr- und Zivildienst auf die Dauer der Familienkrankenversicherung angerechnet.
10. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des FÖJ zu ermöglichen, ist anzustreben, daß der Bund die Träger und Einsatzstellen aus zu erhöhenden Mitteln des Bundesjugendplanes fördert.

Bonn, den 4. März 1993

Dr. Marliese Dobberthien
Hermann Bachmaier
Angelika Barbe
Lieselott Blunck (Uetersen)
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Anni Brandt-Elsweier
Ursula Burchardt
Marion Caspers-Merk
Peter Conradi
Rudolf Dreßler
Ludwig Eich
Dr. Konrad Elmer
Elke Ferner
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Dr. Liesel Hartenstein
Reinhold Hiller (Lübeck)
Renate Jäger
Susanne Kastner
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Klaus Kübler
Eckart Kuhlwein
Klaus Lennartz

Ulrike Mascher
Ulrike Mehl
Michael Müller (Düsseldorf)
Jutta Müller (Völklingen)
Dr. Edith Niehuis
Manfred Reimann
Günter Rixe
Otto Schily
Ursula Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Karl-Heinz Schröter
Dietmar Schütz
Ernst Schwanhold
Erika Simm
Dr. Peter Struck
Hans Georg Wagner
Ralf Walter (Cochem)
Dr. Konstanze Wegner
Wolfgang Weiermann
Reinhard Weis (Stendal)
Dr. Axel Wernitz
Inge Wettig-Danielmeier
Dr. Margrit Wetzell
Hanna Wolf
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres soll zum Herbst 1993 in Kraft treten. Es ist jedoch zu befürchten, daß bei der Einführung des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) die gleichen Fehler begangen werden wie beim freiwilligen sozialen Jahr (FSJ).

So kommt zum Beispiel im FSJ der Mißbrauch der Helferinnen und Helfer als billige Arbeitskraft insbesondere im Bereich der Kranken- und Altenpflege immer wieder vor. Um diesen Mißbrauch sowohl für das FÖJ als auch für das FSJ künftig zu verhindern, dürfen Arbeiten im Rahmen beider Freiwilligen-Dienste nur gefördert werden, wenn sie sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage

und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht unzweckmäßig erscheint. Hierzu ist eine gesetzliche Klärung des Begriffs „Hilfstätigkeit“ dahin gehend, daß zusätzliche und nicht etwa Regel-Arbeiten geleistet werden, erforderlich.

Dem Ziel der Wahrung einer strikten Arbeitsmarktneutralität dient auch die Definition des FÖJ als jugendpolitische Bildungsmaßnahme. Dieser Charakter des FÖJ wird durch die gesetzlich zu verankernde besondere Bedeutung der pädagogischen Betreuung und durch die Festlegung von Rahmenvorgaben für Inhalt und Dauer der pädagogischen Begleitmaßnahmen unterstrichen.

Ungenügend ist derzeit auch die soziale Absicherung der Helferinnen und Helfer im FSJ, denen nur ein Taschengeld sowie Unterkunft, Arbeitskleidung und Verpflegung gewährt werden dürfen. Hierbei wird jedoch keine Untergrenze für die Höhe der finanziellen und der Sach-Leistungen angegeben. Der Dienst wird nicht auf die Dauer der Mitversicherung in der Familienkrankenversicherung angerechnet. Durch diese Regelung werden die Jugendlichen für ihr freiwilliges soziales oder ökologisches Engagement später „bestraft“, wenn sie sich wegen eines FSJ oder FÖJ mit 25 Jahren noch in der Ausbildung befinden und sich auf eigene Kosten krankenversichern müssen. Künftig soll daher die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld verbindlich geregelt werden. FÖJ und FSJ sollen auf die Dauer der Familienkrankenversicherung angerechnet werden.

Die FÖJ-Finanzierung darf nicht allein den Trägern und Einsatzstellen sowie ergänzend den Ländern obliegen. Eine solche Regelung kann dazu führen, daß Jugendliche aus reicheren Ländern eher Gelegenheit haben werden, ein FÖJ abzuleisten als Jugendliche aus ärmeren und hier insbesondere den neuen Bundesländern. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des FÖJ zu ermöglichen, ist anzustreben, daß der Bund die Träger und Einsatzstellen aus zu erhöhenden Mitteln des Bundesjugendplanes fördert.